



Marktgemeinde Hüttenberg

9375 Hüttenberg - Reifanzplatz 1

Telefon +43 (0) 42 63 / 247

Telefax +43 (0) 42 63 / 784

E-Mail: huettenberg@ktn.gde.at

<http://www.huettenberg.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 30. August 2021, Zahl: 240-3/01/2021, mit welcher eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Hüttenberg erlassen wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020 wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Kindergarten Hüttenberg erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden vorrangig aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten
3. Die Einschreibung zum Kindergarten (Anmeldung) findet jährlich in den Monaten Mai/Juni statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Freiwerdende Plätze können während des Jahres nachbesetzt werden.
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (§ 3 K-KBBG)
5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
2. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine(n) MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an eine(n) Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
3. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
4. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte ein Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Kindergartenleitung gebeten, das Kind persönlich oder durch geeignete Personen ehestmöglich abzuholen.
8. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
10. Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

§ 3 Verpflichtendes Kindergartenjahr

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. (§ 20 K-KBBG)
2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (§ 20 K-KBBG)
3. Die Kinder sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
4. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 4 Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind:

a) für den Halbtageskindergarten	€ 85,00
b) für den Ganztageskindergarten	€ 110,00
c) Verpflegungsbeitrag	€ 90,00
3. Für die teilweise Unterbringung von Kindern am Nachmittag (z.B. 1x wöchentlich), welche den Kindergarten regelmäßig vormittags besuchen, beträgt der Beitrag je Nachmittag € 7,00 inklusive Verpflegung.
4. Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 5. des jeweiligen Monats an die Marktgemeinde Hüttenberg zu entrichten. Im Falle eines Austrittes oder der Entlassung

ist der Beitrag bis zum Ende des Monats, in welchem der Austritt oder die Entlassung erfolgt, zu entrichten.

5. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung). Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Für diverses Bastelmaterial ist die Kindergartenleitung berechtigt, jährlich oder halbjährlich einen Unkostenbeitrag einzuheben.
7. In begründeten Fällen kann von den Erziehungsberechtigten um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages, nicht jedoch für den Verpflegungsbeitrag und den Bastelbeitrag, angesucht werden. Über Beitragsermäßigungen oder –befreiungen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) Halbtageskindergarten: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) Ganztageskindergarten: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
3. Eine Ferienbetreuung zu den Ferienzeiten und schulautonomen Tagen wird nach Bedarf durchgeführt. Dahingehend erfolgt jeweils eine individuelle Erhebung über den Betreuungsbedarf durch die Kindergartenleitung.

Ansonsten bleibt der Kindergarten an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Oster- und Pfingstferien
- Sommerferien (August bis Schulbeginn)

4. Sollte ein Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten.

§ 6 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug) zum jeweils 1. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für eine Entlassung können sein:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
 - d) Zahlungsrückstände bei den Beiträgen
 - e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
 - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch
3. Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten trifft die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01. September 2021 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 27. April 2017, Zahl 240-3-2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister

BR Josef Ofner